

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1053

vom 18. Mai 1982

Gemeinde Reinach, Aenderung des Zonenplanes und des Waldbau- linienplanes, Blatt 5

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 26. November 1981 im Zonenplan und im Waldbaulinienplan, Blatt 5, folgende Mutationen beschlossen:

- Parzelle Nr. 454, bisher: Zone 2b, neu: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen "Freizeit"
- Parzelle Nr. 1550, bisher: Zone W 2b, neu: Land- und Forstwirtschaftsgebiet
- Waldbaulinien im Bereich der Parzellen Nrn. 140, 454, 456 und 1550.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Dezember 1981 bis 11. Januar 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 49 vom 10. Dezember 1981 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 11. Dezember 1981 bekanntgegeben. Der einzige auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 9. Dezember 1981 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen wurden keine erhoben.

C. Mit Schreiben vom 19. Januar 1982 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Mutationen im Zonenplan und im Waldbaulinienplan, Blatt 5, dem Regierungsrat zur Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne und Baulinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen

solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 Absatz 2 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinde - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Mutationen nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Reinach vom 26. November 1981 betreffend Aenderung des Zonenplanes und des Waldbaulinienplanes, Blatt 5, genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/ZP/1/8 und 55/BSP/31/0 versehenen Exemplare der Mutationspläne.
3. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des

Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach (2)

Bauverwaltung Reinach, 4153 Reinach

Schwörer, Liner & Partner AG, Fischmarkt 12
4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bodenamt

Tiefbauamt

Wasserwirtschaftsamt

Kantonsforstamt

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

